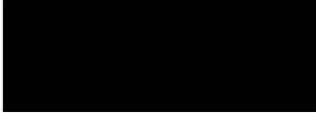


Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Amt für Ordnung und Sicherheit
Abt. Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Gebäude Goepelstr. 38, Haus 2

Herr



Auskunft erteilt

Zimmer

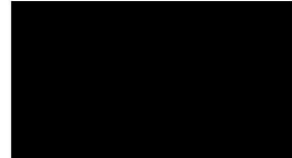
Telefon +49 (0)335 /

Telefax +49 (0)335 /

E-Mail

Aktenzeichen

Personennummer



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 28.06.2019

I-32-38/01/33-52779 VIG

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Antrag auf Informationsgewährung nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 22.05.2019 bezüglich des Objektes Gasthof „Frankfurter Kartoffelhaus“ in Frankfurt (Oder)

Sehr geehrter Herr Wallroth,

Bezug nehmend auf Ihren Antrag nach dem VIG vom 22.05.2019 erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Frankfurt (Oder) (VLÜA) folgenden Bescheid:

1. Ihrem Antrag auf Herausgabe der letzten zwei Kontrollberichte zum Objekt Frankfurter Kartoffelhaus, Holzmarkt 7, 15230 Frankfurt (Oder) wird stattgegeben.
Der von Ihnen erbetene Informationszugang in Form elektronischer Übersendung (E-Mail) der Kontrollberichte erfolgt spätestens 14 Tage nach Zustellung/Bekanntgabe dieses Bescheides.
2. Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Sachverhalt

Am 22.05.2019 beantragten Sie über die Internetplattform fragdenStaat.de die Herausgabe von Informationen, das Objekt Frankfurter Kartoffelhaus, Holzmarkt 7, 15230 Frankfurt (Oder) betreffend.

Sie beantragten die Herausgabe folgender Informationen:

- Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen in o.g. Einrichtung stattgefunden
- Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes an mich.

Gestützt haben Sie Ihren Antrag auf §§ 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 2 und 7 Abs. 1 VIG.

Stadt Frankfurt (Oder) Der Oberbürgermeister

Für den Schriftwechsel verwenden Sie bitte grundsätzlich die nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

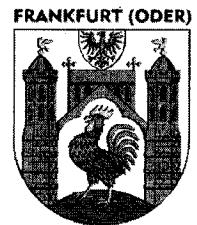
Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärungen, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.



Dem Betrieb wurde als Beteiligtem, dessen rechtliches Interesse durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden kann, gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg schriftlich die Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Herausgabe der Informationen zu äußern.

Rechtliche Begründung

Das VLÜA ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiterer Vorschriften (LFGBZV) die für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständige Behörde.

zu Ziffer 1 des Bescheides

Ihr Antrag ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 VIG hinreichend bestimmt und lässt erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Ihrem Antrag stehen nach Prüfung seitens des VLÜA gemäß § 3 VIG keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe entgegen. Die Information wird somit gemäß § 4 Abs. 1 VIG antragsgemäß (Herausgabe der zwei letzten Kontrollberichte) erteilt.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten, hier dem Objekt Frankfurter Kartoffelhaus, Holzmarkt 7, 15230 Frankfurt (Oder) gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1,2 VIG Gelegenheit gegeben, sich zur geplanten Informationsherausgabe zu äußern.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG ist dem betroffenen Betrieb zunächst die Entscheidung über Ihren Antrag mitzuteilen. Der Betrieb erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides, um ihm die Möglichkeit einzuräumen, in einem ausreichenden Zeitraum von 14 Tagen Rechtsbehelf einzulegen.

zu Ziffer 2 des Bescheides

Ihr Antrag bezieht sich auf Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Der Gebührenaufwand überschreitet nicht die vorgenannte Bemessungsgrenze. Dieser Bescheid und die Informationsgewährung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG sind gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz-VIG) vom 05.11.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Lebensmittel – und Futtermittelgesetzbuch, dem Verbraucherinformationsgesetz und weiteren Vorschriften (LFGBZV) vom 12.Juli 2006 in der zur Zeit gültigen Fassung



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder) - zweckmäßigerweise beim Amt für Ordnung und Sicherheit, Abt. Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Goepelstr. 38, 15234 Frankfurt (Oder) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

